

itten wenig Sinn. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß philologischer oder überlieferungsgeschichtlicher Mehrwert entsteht. Vielmehr sollte man diesen Rest wie Nachlaßmaterial behandeln, d.h. auf das übliche Beschreibungsschema verzichten und die Teile in eigener Prosa sachlich charakterisieren. Hier ist, wenn überhaupt, die Kompilation als solche interessant: die Frage, was rezipiert und welche Themen behandelt wurden. Als Richtschnur könnte dienen: Der hunderste Überlieferungszeuge einer für das Spätmittelalter typischen Sermonesreihe ist bereits dann erschlossen, wenn man ihn als solchen erkennt und Umfang und Art der Fremdanteile charakterisiert. Bei juristischen Kompilationen, über die wir heute viel weniger wissen als über Liturgica und Sermones, geht man ja auch nicht daran, die Einzelstücke minuziös zu erfassen.

Viel zu wenig Aufmerksamkeit insgesamt wird den spätmittelalterlichen Rechtstexten gewidmet. Dies ist nicht das Verschulden der Handschriftenbearbeiter, sondern die Folge fehlender zentraler Erschließungen durch die Wissenschaft. Wir wissen zu wenig über die Glossen und Kommentare zum spätmittelalterlichen Recht. Alle nachgratianischen Teile des kanonischen Rechts sind nicht als Volltext verfügbar, die Kommentare nicht ediert. Hier wäre viel zu tun.

Tiefenerschließung darf also nicht ausufernde Wiederkehr des Gleichen bedeuten, sondern sollte helfen, in dem Dickicht vor allem der spätmittelalterlichen Textüberlieferung Wege zu bahnen.